



TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

60 Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung

Vorl.Nr.: 2008/00272

Datum: 28.07.2008

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Bau, Vergabe und Wirtschaftsförderung	12.08.2008	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Errichtung eines Carports in 53340 Meckenheim, Südstraße 27, Gemarkung Lüftelberg, Flur 3, Flurstück 744

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen zum Bauantrag vom 14.07.2008 für die Errichtung eines Carports auf einer Fläche der Gemarkung Lüftelberg, Flur: 3, Flurstück 744, Südstraße 27 wird erteilt.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Antragsinhalt und Projektbeschreibung

Der Antragsteller begehrt die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung eines Carports auf einer Fläche der Gemarkung Lüftelberg, Flur 3, Flurstück 744, Südstraße 27.

Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lüftelberg und ist folglich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens ist die nähere Umgebung soweit zu berücksichtigen, als sie sich auf die Ausführung des Vorhabens auswirken kann und ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstückes prägt. Bei der Bestimmung der näheren Umgebung im Rahmen des § 34 BauGB ist somit auf die wechselseitige bodenrechtliche Prägung der Grundstücke abzustellen. Entscheidend dafür sind die konkreten örtlichen Verhältnisse. Maßgebend für die nähere Umgebung ist das Gebiet beidseitig der Südstraße um die o.a. Grundstücksparzelle.

Das Gebiet entlang der Südstraße, auf dem die bauliche Anlage nutzungsgeändert werden soll, ist als Dorfgebiet (MD) einzustufen. Entlang der Straße in beide Richtungen befinden sich sowohl Einfamilien- und Mehrfamilienwohnhäuser mit zweigeschossiger Bauweise als auch Wohngebäude mit nebenerwerbslandwirtschaftlichen Betrieben. Des weitern gibt es nicht störende Gewerbebetriebe. Das Vorhaben beurteilt sich folglich nach § 34 Abs. 2 BauGB.

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen (§ 5 Abs. 1 BauNVO).

Der Antragsteller plant an der nordwestlichen Grundstücksgrenze die Errichtung eines ca. 8,0 m langen Carportes mit einem ca. 18° geneigten Pultdach und lichtdurchlässiger Eindeckung.

Entsprechend der vorliegenden Bauantragsunterlagen fügt sich somit das Vorhaben des Antragstellers in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist damit planungsrechtlich gemäß von § 34 Abs. 2 BauGB zulässig.

Meckenheim, den 28.07.2008

Sabine Bäuerle
Sachbearbeiter/in

Gerd Gerres
Leiter/in

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen